

Regierungsratsbeschluss

vom 11. Juni 2019

Nr. 2019/914

KR.Nr. I 0083/2019 (VWD)

Interpellation Philippe Arnet (FDP.Die Liberalen, Lohn-Ammannsegg): Bewilligungen und Kontrollen von "Billig-Arbeitgeber" – Wie ist die Situation im Kanton Solothurn? Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Auf dem Sender SRF1 gibt es die Sendung Rundschau. Am 6.2.2019 wurde ein Bericht über folgendes Thema ausgestrahlt: Billig-Coiffeursalons als rechtsfreie Zonen.

Diese Geschäfte bieten Herren-Haarschnitte ab 18 Franken an und haben meist volle Läden. In der Schweiz boomen Billigsalons, häufig von Türken und Syrern geführt. Ihr Erfolgsrezept liegt laut der Polizei auch in der Ausbeutung von Angestellten. In Bern gehen die Behörden nun verstärkt gegen Missstände in der Branche vor.

Die Rundschau-Reportage von der Billigcoiffeure-Front. Hier der Link vom Beitrag:

<https://www.srf.ch/play/tv/rundschau/video/billig-coiffeursalons-als-rechtsfreie-zonen?id=accf2dbc-8054-4f81-922b-ed300d23b3fc> .

Es sind 10 Minuten, die einen guten Überblick geben.

Die Thematik kann auch andere Branchen betreffen. Man denke auch z.B. an Gastgewerbe, Imbiss-/Fastfood Lokale, Reinigungsinstitute etc., die ebenfalls überdurchschnittlich zulegen. Der kantonale Gewerbeverband hat ebenfalls Meldungen und Hinweise der Mitglieder erhalten, dass diese Feststellungen bei uns im Kanton Solothurn auch gemacht werden. Daher folgende Fragen:

1. Ist den Behörden im Kanton diese Entwicklung bekannt, sprich gibt es Anzeichen, Hinweise, dass wir dies im Kanton Solothurn gleich, ähnlich auch haben?
2. Falls dies auch festgestellt wird, was machen die Behörden im Kanton Solothurn gegen diese "Probleme" sowie gegen allfällige Gesetzesverstösse?
3. Welche Abteilungen, Behörden kontrollieren diese "Fälle"?
4. Gibt es eine Zusammenarbeit/Koordination innerhalb der Behörden wie z.B. Steuerbehörden, Amt für Wirtschaft und Arbeit, Amt für soziale Sicherheit, Polizei, weitere Stellen, die es betreffen könnte (Steuern, MwSt., Arbeitsbewilligungen, Zulassungen etc.)?
5. Werden Mindestlöhne, Arbeitsbewilligungen, allgemeine Zulassungen und Vorgaben etc. kontrolliert und überprüft?
6. Gibt es Informationen, Zahlen und Fakten, die zu dieser Thematik von den Behörden vorgelegt werden können (z.B. kontrollierte Betriebe, Anzeigen, Missbräuche, Anzahl Einsätze etc.)?
7. Wenn die Situation als problematisch betrachtet würde, reichen die vorhandenen Gesetze und Regelungen den Behörden für allfällige Kontrollen und Sanktionen?

2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

Im Jahr 2002 ist das Personenfreizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union in Kraft getreten. Staatsangehörige der Schweiz und der EU/EFTA-Staaten erhalten mit diesem Abkommen das Recht, ihren Arbeitsort bzw. Aufenthaltsort innerhalb der Staatsgebiete der Vertragsparteien frei zu wählen.

Zum Schutz der Erwerbstätigen vor missbräuchlichen Unterschreitungen der Schweizer Lohn- und Arbeitsbedingungen wurden am 1. Juni 2004 flankierende Massnahmen eingeführt. Die flankierenden Massnahmen sollen u.a. dazu dienen, gleiche Wettbewerbsbedingungen für inländische und ausländische Unternehmen zu gewährleisten.

Bei den Kontrollkompetenzen gibt es unterschiedliche Zuständigkeiten:

Die Kantone haben nach Massgabe von Artikel 360b OR eine tripartite Kommission (TPK), bestehend aus Vertretern der Sozialpartner und des Kantons, einzusetzen. Die kantonalen TPKs beobachten den Schweizer Arbeitsmarkt und können dazu in- und ausländische Betriebe kontrollieren. Der Zweck dieser Kontrollen besteht in der Aufdeckung von allfälligen missbräuchlichen Unterbietungen der orts- und branchenüblichen Löhne. Die TPKs sind zuständig für die Arbeitsmarktbeobachtung in Branchen, in denen es keinen allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag (ave GAV) gibt.

Die Paritätischen Kommissionen (PK) setzen sich aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern zusammen. Die Einsetzung einer PK erfolgt in einem GAV, woraus sich in der Regel auch ihre Stellung und Kompetenzen ergeben. Ein GAV wird zwischen Arbeitgebern oder ihren Verbänden und Arbeitnehmerverbänden abgeschlossen. Vertragsbestimmungen des GAV (bspw. Bestimmungen zu Mindestlöhnen, Arbeitszeiten, usw.) können zudem allgemeinverbindlich erklärt werden. Mit der Allgemeinverbindlicherklärung sind die Bestimmungen auch für Unternehmen, die nicht Mitglied der vertragschliessenden Verbände sind, verbindlich. Die PKs kontrollieren folglich in Branchen mit ave GAVs in- und ausländische Betriebe auf die Einhaltung des GAV.

Die in der Interpellation genannten Branchen verfügen allesamt über einen ave GAV. Demzufolge obliegen die Kontrollen den entsprechenden PKs.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

Ist den Behörden im Kanton diese Entwicklung bekannt, sprich gibt es Anzeichen, Hinweise, dass wir dies im Kanton Solothurn gleich, ähnlich auch haben?

Eine solche Entwicklung kennen wir in einem geringen Umfang auch im Kanton Solothurn. Es gibt Hinweise, dass in den genannten Branchen teilweise tiefe Löhne bezahlt werden sollen. Zudem machen Coiffeurgeschäfte vermehrt aktiv Werbung für "billige Haarschnitte".

3.2.2 Zu Frage 2:

Falls dies auch festgestellt wird, was machen die Behörden im Kanton Solothurn gegen diese "Probleme" sowie gegen allfällige Gesetzesverstösse?

Die in der Interpellation genannten Branchen unterstehen allesamt einem branchengültigen ave GAV. Die Vollzugskompetenz für die entsprechenden Kontrollen liegen demzufolge bei den zuständigen PKs. Sollten Missstände festgestellt werden (bspw. Nichteinhaltung der Mindestlöh-

ne), müssen die PKs die Sanktionen aussprechen, die im GAV vorgesehen sind (Konventionalstrafen) und Kontrollkosten auferlegen.

Sofern die PKs bei den Kontrollen allfällige Schwarzarbeit bemerken/vermuten, müssen sie umgehend das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA), als kantonales Kontrollorgan, über die gemachten Feststellungen informieren. Als Schwarzarbeit gilt die Missachtung der Melde- und Bewilligungspflichten gemäss Sozialversicherungs-, Ausländer-, Quellen- und Mehrwertsteuerrecht. Das AWA führt dann allfällige Kontrollen durch. Das AWA führt ebenfalls bei Verdacht aufgrund anderweitig zugetragener Meldungen von sich aus Schwarzarbeitskontrollen durch. Über die Kontrollergebnisse erstattet das AWA den Spezialbehörden jeweils Meldung zur Einleitung möglicher Sanktionen.

3.2.3 Zu Frage 3:

Welche Abteilungen, Behörden kontrollieren diese "Fälle"?

In Branchen mit einem ave GAV führen die entsprechenden PKs die Kontrollen durch.

Die Kommission der Kantonalen Arbeitsmarktpolitik (KAP), als TPK des Kantons Solothurn, beobachtet den Arbeitsmarkt im Kanton in Branchen ohne ave GAV. Im Auftrag der KAP führt das AWA die entsprechenden Kontrollen durch.

Das AWA ist auch zuständiges Kontrollorgan im Bereich der Bekämpfung der Schwarzarbeit.

3.2.4 Zu Frage 4:

Gibt es eine Zusammenarbeit/Koordination innerhalb der Behörden wie z.B. Steuerbehörden, Amt für Wirtschaft und Arbeit, Amt für soziale Sicherheit, Polizei, weitere Stellen, die es betreffen könnte (Steuern, MwSt., Arbeitsbewilligungen, Zulassungen etc.)?

Die Zusammenarbeit ist im Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vom 17. Juni 2015 (BGSA) klar definiert. Die verschiedenen Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes arbeiten mit dem kantonalen Kontrollorgan (AWA) zusammen. Fallweise erfolgt eine gegenseitige Information über Verdachtsmomente, Kontrollen und Ergebnisse sowie allfällige Sanktionen. Ausserdem unterstützt die Polizei das AWA aktiv bei den Kontrollen, sofern dies notwendig und angezeigt ist. Gesamthaft ist die Zusammenarbeit gut.

3.2.5 Zu Frage 5:

Werden Mindestlöhne, Arbeitsbewilligungen, allgemeine Zulassungen und Vorgaben etc. kontrolliert und überprüft?

Ja, die entsprechenden Kontrollen werden vorgenommen. Wie in der Vorbemerkung dargelegt, gibt es zwei Kontrollverfahren.

Die zuständigen PKs kontrollieren im Bereich eines ave GAV die Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen (bspw. Lohn- und Arbeitsbedingungen). Zudem überprüfen sie auch, ob die Personen über eine gültige Arbeitsbewilligung verfügen oder zur Erwerbstätigkeit berechtigt sind.

Das AWA führt im Auftrag der KAP Kontrollen durch in Bereichen ohne ave GAV und ist ausserdem zuständig für die Schwarzarbeitskontrollen. Bei den Kontrollen wird gleichzeitig überprüft, ob die Personen über eine gültige Arbeits- bzw. Aufenthaltsbewilligung verfügen oder zur Erwerbstätigkeit in der Schweiz berechtigt sind.

3.2.6 Zu Frage 6:

Gibt es Informationen, Zahlen und Fakten, die zu dieser Thematik von den Behörden vorgelegt werden können (z.B. kontrollierte Betriebe, Anzeigen, Missbräuche, Anzahl Einsätze etc.)?

Die Datenhoheit über die Kontrollen im ave-GAV-Bereich liegt in den Händen der PKs. Diese müssen das AWA darüber nicht informieren, teilweise machen sie es auf freiwilliger Basis.

Bei den Kontrollen zur der Bekämpfung der Schwarzarbeit wurden in den Jahren 2016 bis 2018 in den erwähnten Branchen vom AWA Kontrollen durchgeführt und den Spezialbehörden weitergeleitet:

2016: Gastgewerbebetriebe 46, Reinigungsbetriebe 7, Coiffeursalons & Kosmetikinstitute 2

2017: Gastgewerbebetriebe 40, Reinigungsbetriebe 2, Coiffeursalons & Kosmetikinstitute 7

2018: Gastgewerbebetriebe 41, Reinigungsbetriebe 0, Coiffeursalons & Kosmetikinstitute 7

Im Jahr 2019 führte das AWA zusammen mit der Polizei mehrere Kontrollen bei Coiffeurbetrieben im Kantonsgebiet durch (gesamthaft 11 Betriebe). Bei den Kontrollen sind einige Verstösse (fehlende Aufenthaltsbewilligung, ausgeschrieben zur Fahndung, nicht bewilligter Alkoholverkauf, Missachtung der Öffnungszeiten u.a.) aufgedeckt und die Kontrollergebnisse den Spezialbehörden weitergeleitet worden. Zudem wurden Lohnunterlagen einverlangt, um sie der zuständigen PK zur Kontrolle weiterleiten zu können. Weitere Kontrollen sind geplant.

3.2.7 Zu Frage 7:

Wenn die Situation als problematisch betrachtet würde, reichen die vorhandenen Gesetze und Regelungen den Behörden für allfällige Kontrollen und Sanktionen?

Zurzeit reichen die vorhanden gesetzlichen Regelungen und Kontrollmöglichkeiten aus. Sollte sich auf Grund der weiteren arbeitsmarktlichen Beobachtung herausstellen, dass grobe Missstände häufiger auftreten, muss die Kontrollintensität erhöht werden.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (GK 4888)
Amt für Wirtschaft und Arbeit (3)
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat